


**Von:** sebastian.kraft@im.landsh.de   
**Betreff:** Jerrishoe, 7. Änderung FNP und B-Plan Nr. 7  
**Datum:** 18. Juli 2025 um 12:41  
**An:** toeb.beteiligung@effplan.de  
**Kopie:** bauleitplanung@schleswig-flensburg.de, Nina.Sudau@Amt-Eggebek.de

KS

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung vom 19.05.2025 zu der 7. Änderung des FNP und der Aufstellung des B-Plans Nr. 7 der Gemeinde Jerrishoe. Zu der Planung hat sich die Landesplanung bereits mit Stellungnahme vom 27.10.2023 geäußert, auf die ich zuerst noch einmal verweise.

Seinerzeit wurde die vorrangige Untersuchung von Innenbereichsflächen und die Untersuchung von alternativen Außenbereichsflächen zur Begründung des abgesetzten Außenbereichsstandorts thematisiert.

In den nun vorgelegten Unterlagen wurden die o. g. Aspekte nun aufgegriffen und in der Begründung ergänzt. Dazu wurden zuerst Kriterien definiert, anhand derer die Flächen dann bewertet worden sind.

1.) Es wurden drei verschiedene Zuschnitte einer Innenbereichsfläche geprüft, die aus unterschiedlichen Gründen nicht für die geplante Entwicklung in Anspruch genommen werden können. Im Wesentlichen wird mit der fehlenden Verkaufsbereitschaft der Eigentümer der südlichen Flächenstücke argumentiert. Dies kann aus städtebaulichen Gründen nicht überzeugen. Aus Sicht der Landesplanung sollte bei diesem zentralen Projekt für die örtliche Daseinsvorsorge der Gemeinde ein städtebaulich integrierter Standort bevorzugt werden, auch um innerörtliche Wege zu minimieren. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Fläche bereits für eine Kita genutzt wird, sollten die Bestrebungen für diesen Standort intensiviert werden. Daher können die Ausführungen derzeit nicht überzeugen. Dem Vorrang der Innenentwicklung wird weiterhin nicht entsprochen.

2.) Zudem wurden auch alternative Außenbereichsflächen untersucht. Dabei konnten insgesamt 10 Flächen identifiziert werden, die im Rahmen einer Standortanalyse bewertet worden sind. Dabei kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass alle potentiellen städtebaulich besser geeigneten Alternativflächen aus verschiedenen Gründen nicht für die geplante Entwicklung geeignet sind, sodass die Planung auf der abgesetzten Fläche E1 fortgeführt werden soll. Für die Flächen E2, E3 und E5 erscheint der Ausschluss aufgrund der landwirtschaftlichen Immissionen nachvollziehbar. Ebenfalls ist der Ausschluss der Fläche E7 aufgrund der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen zunächst nachvollziehbar. Jedoch sollte aufgrund der städtebaulichen Eignung der Fläche geprüft werden, ob die Maßnahmen auch andernorts umgesetzt werden können. Die gemäß B-Plan Nr. 5 vorgesehene „artenreiche Mähwiese“ würde grundsätzlich auch an anderer geeigneter Stelle umsetzbar sein. Darüber hinaus fällt auf, dass die städtebauliche Eignung als Kriterium nicht in die Untersuchung aufgenommen wurde. Bei der Fläche E9 stellt sich die Frage, warum nicht auch der nördliche Teil betrachtet worden ist. Ergänzend verweise ich auf die unten aufgeführten Ausführungen des Referats für Städtebau und Ortsplanung.

Die Wahl eines abgesetzten Außenbereichsstandorts steht daher weiterhin im Widerspruch zu Kap. 3.9 Abs. 2 LEP, wonach neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftssträchtige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden.

Die Ausführungen zur Alternativenprüfung sollten zusammengefasst in der Begründung des Bauleitplanverfahrens wiedergegeben werden. Die Ergebnisse werden von der Landesplanung zur Kenntnis genommen.

Es bestehen somit **weiterhin Bedenken** gegen die Wahl eines abgesetzten Außenbereichsstandorts.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- Die vorgelegte Prüfung Standortalternativen und die bisher in den Planunterlagen dargelegten Gründe für die Standortwahl sind bislang nicht hinreichend dargelegt. . Aufgrund der abgesetzten Lage im Außenbereich kommt der Begründung der Standortwahl ein besonderes Gewicht zu. Der Standortalternativenprüfung kann derzeit nicht entnommen werden, auf welcher Grundlage die Verfügbarkeit von Flächen geprüft wurde, zumal dies vorrangig kein städtebaulicher Gesichtspunkt einer Alternativenprüfung wäre. Hieran anknüpfend mangelt es ferner an Aussagen zur konkreten Immissionsbelastung von anderen geeigneten Standorten in städtebaulich integrierten bzw. siedlungsarrondierenden Lagen, die aufgrund potenzieller Immissionskonflikte aus der weitergehenden Betrachtung ausgeschlossen werden. Des Weiteren könnte bei der Flächenauswahl auch in Betracht gezogen werden, kleinere Grundstücke durch beispielsweise angepasste Bauweisen (z.B. mehrgeschossige Gebäude) in die Betrachtung aufzunehmen. Insoweit ist die Standortalternativenprüfung um entsprechende Aussagen zu ergänzen.

Im Übrigen sind für die westliche Verlagerung der Sportflächen (Bogenschützen) keine Aussagen zu möglichen Standortalternativen enthalten.

Auf die Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 23.06.2025 wird ergänzend verwiesen, um deren Berücksichtigung ich ebenfalls bitte.

- Für die öffentliche Grünfläche im östlichen Plangeltungsbereich und Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bogenschützen“ ist im Übrigen kein Planerfordernis aufgezeigt; entsprechende Ausführungen sind zu ergänzen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Grünfläche „Bogenschützen“ eine Zuordnung der öffentlichen oder privaten Eigenschaft fehlt und das Planzeichen hierfür auch in der Planzeichenerklärung des Bebauungsplans zu erläutern ist.
- Die Gemeinde sollte ferner sorgsam prüfen, ob die auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bogenschützen“ vorgesehene Nutzung als Feuerwehr-Übungsplatz von der gewählten Zweckbestimmung noch abgedeckt wird oder das Planungsziel hier vom Planungsinhalt abweicht.
- In Flächen für den Gemeinbedarf sind im Regelfall nur die Nutzungen zulässig, die durch die jeweilige Zweckbestimmung abgedeckt werden.

Der Verwendungszweck der Gemeinbedarfsanlage(n) bzw. – einrichtungen muss bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes hinreichend konkret und eindeutig bestimmt werden, da ansonsten eine Bandbreite unterschiedlicher Vorhaben des Gemeinbedarfs zugelassen werden könnte. Das Bestimmtheitsgebot erfordert in diesem Zusammenhang eine hinreichend exakte und eindeutig bestimmbare Konkretisierung des Gemeinbedarfs bzw. eine hinreichend konkretisierende Zweckbestimmung:

„Ausreichend bestimmt ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche jedenfalls dann, wenn sie einen konkretisierenden Zusatz enthält, der in einer der örtlichen Situation angemessenen Weise hinreichend deutlich erkennen lässt, mit welchen besonderen Arten von (Gemeinbedarfs-)Nutzungen zu rechnen ist.“

(BVerwG 20.1.1995 – 4 NB 43/93 – DVBl. 1995, 518 = NVwZ 1995, 692 = BRS 57 Nr. 22; vgl. Brügelmann/Gierke, 121. EL Januar 2022, BauGB § 9 Rn. 345-349)

So war beispielsweise das OVG Münster für einen Bebauungsplan der Auffassung, dass die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen insgesamt unbestimmt und damit im Regelfall unwirksam ist, da sich der Zweckbestimmung nicht hinreichend entnehmen lässt, für welchen konkreten Zweck sie getroffen wurde. Ein Hinweis in der Begründung genügte dafür ebenfalls nicht, da die Begründung eines Bebauungsplanes nicht Bestandteil des normativen Teils des Bebauungsplanes und der darin enthaltenen Festsetzungen ist (OVG Münster, Urt. vom 19.07.2011 – 10 D 131/08.NE).

Vor diesem Hintergrund und im Sinne der Rechtssicherheit sind Planzeichnung und Zweckbestimmung bereits auf Flächennutzungsplanebene hinreichend zu konkretisieren und entsprechend anzupassen (z.B. i.S. „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindertagesstätte und Jugendzentrum“ o.ä.).

Im Hinblick auf die Ermittlung und Bewertung von auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsimmissionen wird darauf hingewiesen, dass eine Worst-Case-Betrachtung anhand der maximalen Gesamttierbestände vorzunehmen ist. Soweit keine Genehmigungsunterlagen zu Tierbeständen (auch unter Einbindung der zuständigen Genehmigungsbehörden) ermittelt werden können, sind durchschnittliche Tierbestände unter Einbeziehung der jeweiligen Betriebsinhaber zu erheben und bei der gutachterlichen Untersuchung zugrunde zu legen. Für die nach Ortsbesichtigung und Luftbildauswertung ermittelten Tierhaltungen und (vermeintlichen) Nutzungsaufgaben ist ebenfalls der genehmigte Bestand zugrunde zu legen, da gültige Genehmigungen auch zu einem späteren Zeitpunkt wieder beansprucht werden könnten. Soweit noch gültige Genehmigungen nicht mehr beansprucht werden, ist ein entsprechender (Teil-)Nutzungsverzicht gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde zu erklären. Entsprechende Nachweise sind in die Verfahrensakte aufzunehmen.

- Im Bebauungsplan wird für Knickneuanlagen die Maßnahmenfläche 2 vorgesehen. In der Planzeichnung ist jedoch eine solche Zuordnung nicht aufzufinden; um Überprüfung und Anpassung wird gebeten. Dies gilt auch für die Darstellung von Grün- und Gemeinbedarfsflächen innerhalb der südlichen Maßnahmenflächen nördlich angrenzend an den Mittelholzweg.
- XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.

Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor.

Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: [www.itvsh.de/xplanung/](http://www.itvsh.de/xplanung/)

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Kraft



Ministerium für Inneres,  
Kommunales,  
Wohnen und Sport  
des Landes Schleswig-Holstein

Referat 62  
Regionalentwicklung und Regionalplanung

IV 624

Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

Telefon: +49 431/988 – 3341

Fax: +49 431/988 - 614 – 3341  
[sebastian.kraft@im.landsh.de](mailto:sebastian.kraft@im.landsh.de)  
[www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.



Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

Planungsbüro effplan.  
Große Straße 54

24855 Jübeck

Ansprechpartner\*in

**Herr Kortüm**

Raum: 408

Tel.: 04621 87-496

Fax.: 04621 87-588

Email: [pit.kortuem@schleswig-flensburg.de](mailto:pit.kortuem@schleswig-flensburg.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

19. Mai 2025

Mein Zeichen, Meine Nachricht vom

**3-603-PK/052 FNP 7 + B 7**

Schleswig

23. Juni 2025

**Gemeinde: Jerrishoe**      **7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Multifunktionsgebäude“**

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg  
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der unteren **Wasserbehörde (Abwasser)** bestehen gegen das oben genannte Vorhaben, unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Hinweise, keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Niederschlagswasser soll gemäß Pkt. 11.8 versickert werden. Dies wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Da der mittlere höchste Grundwasserstand jedoch bei 1,05 m unter GOK liegt, kann hier keine Rohrrigole für das Niederschlagswasser der Dachflächen gebaut werden. Die Sohle der Versickerungseinrichtungen muss mindestens 1 Meter oberhalb des höchsten Grundwasserstandes angeordnet werden. In Ausnahmefällen wird ein Abstand von mindestens 50 cm zugelassen. Daher sind für das Niederschlagswasser der Dachflächen ebenfalls Sickermulden vorzusehen.

Das Schmutzwasser wird der öffentlichen Kanalisation zugeleitet. Dies ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu klären.

Da die befestigten Flächen bei diesem Bauvorhaben 1.000 m<sup>2</sup> übersteigt, ist für die Ableitung des Oberflächenwassers (geplante Versickerung) ein Einleitungserlaubnis-antrag zu stellen.

Seitens der unteren **Bodenschutzbehörde** bestehen keine Bedenken, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:

---

**Gebäude**

Flensburger Straße 7  
24837 Schleswig

**Sprechzeiten**

Allgemein      Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
Do. 15:00 - 17:00 Uhr

**Banken**

Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80  
BIC NOLADE21NOS

**E-Mail:**

[info@schleswig-flensburg.de](mailto:info@schleswig-flensburg.de)

**Internet:**

<http://www.schleswig-flensburg.de>

Postbank Hamburg  
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02  
BIC PBNKDEFF

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. m. § 1a Abs. 2 BauGB) sind zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

#### Anforderungen:

- Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) spätestens zwei Wochen vorab mitzuteilen ([Benjamin.grass@schleswig-flensburg.de](mailto:Benjamin.grass@schleswig-flensburg.de)).
- Bei der Herstellung von Knickwällen darf Oberboden ausschließlich in der oberen Schicht (max. 0,30 m) verwendet werden. Der Wallkern ist aus Mineralboden herzustellen.

Aus **naturschutzfachlicher** Sicht werden folgende Anmerkungen gemacht:

Im Plangebiet befinden sich Knicks, welche als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) weder beeinträchtigt noch zerstört werden dürfen. Grundsätzlich ist entlang dieser Knicks mit allen baulichen Anlagen inklusive aller Nebenanlagen ein Schutzstreifen von mindestens 3,00 m zum Knickwallfuß einzuhalten. Dieser ist im Textteil B zur Planzeichnung zu so festzusetzen, dass eine Bebauung jeglicher Art ausgeschlossen wird.

Die Genehmigung zur Knickrodung ist separat bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Auf dem Flurstück 81 der Flur 5, Gemarkung und Gemeinde Jerrishoe, sollen mindestens 32 m Knick als Ausgleichsknick angelegt werden. Im Umweltbericht auf Seite 51 findet sich lediglich eine ungefähre Darstellung des Standortes. Zur naturschutzfachlichen Beurteilung und Absicherung des Standortes des Ausgleichsknicks ist eine genaue Darstellung des Verlaufs des Knicks zu ergänzen. Diese Darstellung sollte auch den Verlauf möglicher zusätzlicher Knickneuanlagen beinhalten, die eventuell nicht auf dem Flurstück 27 der Flur 12, Gemarkung und Gemeinde Jerrishoe, durchgeführt werden können, wie es im Umweltbericht beschrieben wird.

Redaktioneller Hinweis: Auf der Planzeichnung fehlt die Kennzeichnung „2“ der im Textteil B mit der Nummer 2 beschriebenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Knickneuanlage im Westen des Plangebiets). Weiterhin fehlt im Textteil B und im Umweltbericht die Festsetzung der Maße der Wälle der neu anzulegenden Knicks. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die folgenden Maße für die Wälle der Knicks umzusetzen: Breite des Wallfußes 3,0 m, Höhe 1,2 m und Breite der Wallkrone 1,2 m.

Nach Satzungsbeschluss sind die Abgrabungen im Satzungsbereich bereits naturschutzrechtlich berücksichtigt. Zu beachten ist jedoch, dass der potenziell bei Erdarbeiten anfallende Bodenaushub ab einer Menge von 30 m<sup>3</sup> nicht ohne Genehmigung über die Baumaßnahmen hinaus gelagert oder andernorts

verbracht oder eingearbeitet werden darf. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) stellen u. a. die sonstigen Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m<sup>2</sup> oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m<sup>3</sup> beträgt, einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Aufschüttungen bedürfen daher gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 11a LNatSchG einer Genehmigung, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m<sup>2</sup> ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m<sup>3</sup> beträgt.

Die untere **Bauaufsichtsbehörde** hat folgende Anmerkungen / Anregungen:

- Es fehlen Angaben zur Nutzung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“
- Ziffer 7.1.1 der textlichen Festsetzungen ist widersprüchlich formuliert, sind nur Gründächer zulässig? Gemäß Luftbild sind Gebäude ohne Gründächer vorhanden. Diese würden dann den örtl. Bauvorschriften widersprechen
- Die Baugrenzen sollten ggf. vermaßt werden

Aus **planerischer** Sicht werden folgende Anmerkungen gemacht:

- Der Standort wird aus Sicht des Kreises nach wie vor kritisch gesehen. Es wird empfohlen, sich nochmal eingehend mit den derzeit genutzten Flächen für die Kita auseinanderzusetzen, um die abgesetzte Lage möglichst zu vermeiden und einen nachhaltigen und zukunftsorientierten Standort zu finden. In der Standortalternativenprüfung wird die abgesetzte Lage des Standorts E 1 nicht thematisiert und offenbar auch nicht in die Bewertung mit einbezogen.
- Aus der Begründung wird nicht ersichtlich, warum die angestrebte Nutzung auf so einen Flächenumfang angewiesen ist. In diesem Zuge weise ich auf § 1a Abs. 2 BauGB hin, mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen.
- In der Planzeichenerklärung wird eine Maßnahmenfläche 2 dargestellt. Diese findet sich jedoch in der Planzeichnung nicht wieder. Die textliche Festsetzung aus Ziffer 5.2 ist dementsprechend auch nicht verortet.
- Die Höhe bauliche Anlagen in Ziffer 2.1 ist missverständlich geschrieben und sollte klarer definiert werden. In der Planzeichnung findet sich kein Bezugswert für die Firsthöhe.
- In der Planzeichnung sind Planzeichen vorhanden (weiße Flächen) die nicht in der Planzeichenerklärung dargestellt sind.
- In der Planzeichenerklärung sind Bereiche schwarz gestrichelt und mit einem P hinterlegt. Es wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um Parkplätze handeln soll. Es wird auf die erforderlichen Knickabstände verwiesen.
- Der Knick am westlich Rand der Gemeinbedarfsfläche macht einen Bogen. Dieser Bogen ist im Bebauungsplan derzeit grün hinterlegt und damit offenbar für die Bogenschützen vorgesehen.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Kortüm

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Effplan Brunk & Ohmsen GbR  
z. Hd. Frau Mahrt  
Große Straße 54  
24855 Jübek

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 19.05.2025/  
Mein Zeichen: Jerrishoe-Fplanänd7-Bplan7 /  
Unsere Nachricht vom: 04.10.2023/

Kerstin Orłowski  
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 19.05.2025

**7. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 für das Gebiet nördlich vom „Mittelholzweg“ und westlich vom „Norderholzweg“ in der Gemeinde Jerrishoe**

**Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**  
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Mahrt,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orłowski

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung  
Bahnhofstraße 38 | 24937 Flensburg

effplan  
Brunk & Ohmsen GbR  
Große Straße 54  
24855 Jübek

nur per E-Mail an: [toeb.beteiligung@effplan.de](mailto:toeb.beteiligung@effplan.de)

**Untere Forstbehörde**

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 19.05.2025  
Mein Zeichen: UV-136821/2023  
Meine Nachricht vom:

Julia Thiele  
[Julia.Thiele@lnl.landsh.de](mailto:Julia.Thiele@lnl.landsh.de)  
Telefon: 0461/804-490  
Telefax: 0461/804-204

06.06.2025

**Gemeinde Jerrihoe**

**7. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 7**

- Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geltungsbereiche der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Jerrishoe berühren keine Flächen die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen oder als Flächen für Wald vorgesehen waren.

Forstbehördliche Belange sind in den Planungen nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Thiele

per e-mail

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
, 19.05.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
TOEB.2025.05.00238

Durchwahl  
0511-643-3351

Hannover  
23.06.2025

E-Mail:  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

## 7. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 für das Gebiet nördlich vom „Mittelholzweg“ und westlich vom „Norderholzweg“ in der Gemeinde Jerrishoe

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

### Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an [Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de](mailto:Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de). Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#). Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
8-02, 8HNP1-8BOV, NATO-Fernleitung Hohn - Bögelhuus (Grenzschaft DK) (Teilstück 8EGV-8BOV)	BAIUDBw Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb

Erdgastransportleitung 9200 Fockbek - Ellung/ Abs. Kropp - Ellund	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht- energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
---	--------------------------------------	--	--------------------------------

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die [Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen \(WEA\) zu Einrichtungen des Bergbaus](#) verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

## Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung insbesondere im Hinblick auf Rohstoffsicherungsgebiete beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, da dadurch ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung dieser Flächen oder zur Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten dort erst nach einer Rohstoffgewinnung erfolgen. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS® Kartenserver](#) des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Katrin May

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

eingeg. 31.05.2025

Schleswig-Holstein Netz GmbH, Husumer Str. 5, 24850 Schuby

effplan  
Große Str. 54  
24855 Jübek

**Schleswig-Holstein Netz GmbH**

Husumer Str. 5  
24850 Schuby

www.sh-netz.com

**Ihr Ansprechpartner**

Jan Voigt  
Netzcenter Schuby

T 49 46 21-9 42-95 89

shng\_netzcenter\_schuby@sh-  
netz.com

Unser Zeichen: ONY-0981

**Datum**

22. Mai 2025

**Stellungnahme:**

**7. Änderung des Flächennutzungsplans/Aufstellung des  
B-Plans Nr. 7 für das Gebiet nördlich vom „Mittelholzweg“  
Und westlich vom „Norderholzweg“ in der Gemeinde Jerrishoe  
Eingang Ihrer Nachricht vom 19.05.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser **Merkblatt** „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird.

Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser **Merkblatt** „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten.

Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website [www.sh-netz.com](http://www.sh-netz.com). Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz erhalten sie unter: <https://www.sh-netz.com/de/energie-service/informationen/leitungsauskunft-fuer-plan-und-tiefbau.html>

**In dem von ihnen ausgewiesenem Bereich befinden sich unsere Versorgungsleitungen, eine Umverlegung der vorhandenen Strom- / Gasleitung ist im Vorwege mit uns abzustimmen.**

Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Mit freundlichen Grüßen

Schleswig-Holstein Netz GmbH  
Netzcenter Schuby

i.A.

J. Voigt



Sitz: Quickborn  
Amtsgericht Pinneberg  
HRB 18299 PI

Geschäftsführung  
Steffen Bandelow  
Malgorzata Cybulska  
Lisa Hebenstreit

Vorsitzender des Aufsichtsrats  
Christian Fenger

Schleswig-Holstein Netz GmbH, Husumer Straße 5, 24850 Schuby

H. Brunk & G. Ohmsen GbR  
effplan. Brunk und Ohmsen GbR  
Große Straße 54

24855 Jübek

**Leitungsauskunft: 1461294-SHNG**

**Adresse:** Jerrishoe, Norderholzweg 2

**Anfragegrund:** Stellungnahme & TöB

**Erstellt am:** 19.05.2025

**Schleswig-Holstein Netz GmbH**

Schleswig-HeinGas-Platz 1  
25451 Quickborn

www.sh-netz.com

**Ihr Ansprechpartner**

Netzcenter Schuby  
T 04621-942-9554

Leitungsauskunft-NC-Schuby  
@SH-Netz.com

**Datum**

19. Mai 2025

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben unser Planwerk für Sie geprüft: Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen. Die Einzelheiten sehen Sie in der Leitungsauskunft im Anhang. **Sie ist ausschließlich für Ihr oben genanntes Projekt bestimmt, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.**

Unsere Stellungnahmen erhalten Sie separat.

	Lagepläne		Sicherheitsrelevante Einbauten
	betroffen	nicht betroffen	Kontaktaufnahme mit dem Netzcenter erforderlich
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-HSP:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-MSP:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NSP:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommunikation:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wärme:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Diese Auskunft ist gültig für folgende Netzbetreiber. Die gekennzeichneten Netzbetreiber sind betroffen.

Netzbetreiber	Störungsnummer
Stadtwerke Bad Bramstedt Netz	<input type="checkbox"/> T 0 41 06-6 48 90 90
Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH	<input type="checkbox"/> T 0 41 91-93 60
Stadtwerke Nordfriesland GmbH	<input type="checkbox"/> T 0 46 61-60 19 01
EWS Netz GmbH	<input type="checkbox"/> T 0 45 51 - 52 26 00
HanseWerk Natur GmbH	<input type="checkbox"/> T 0 40-2 37 82 79 10
ElbEnergie GmbH	<input type="checkbox"/> T 0 41 05-1 57 99 00
Schleswig-Holstein Netz GmbH	<input checked="" type="checkbox"/> T 0 41 06-6 48 90 90

Schleswig-Holstein Netz GmbH  
Schleswig-HeinGas-Platz 1  
25451 Quickborn

Geschäftsführung:  
Steffen Bandelow  
Malgorzata Cybulska  
Lisa Hebenstreit

**Bitte beachten Sie die beiliegenden Leitungsschutzanweisungen!**

Datum  
19. Mai 2025

**Wichtig:**

Die Stellungnahme des Netzcenters erhalten Sie fristgerecht in den nächsten Tagen.

Bitte warten Sie diese unbedingt ab, denn Sie müssen Sie zwingend in Ihrer weiteren Planung berücksichtigen.

Informieren Sie sich bei uns über den Stand der Verlegung unserer **geplanten** Leitungen. Sollte sich nach Beginn der Baumaßnahme herausstellen, dass Umverlegungsarbeiten unsererseits erforderlich werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns im Netzcenter in Verbindung.

**Sie müssen sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.**

Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvoranschlägen wenden Sie sich bitte mit Angabe Ihrer Leitungsauskunft-Nummer an das Netzcenter. Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Freundliche Grüße aus Schuby  
Netzcenter Schuby

Anlagen:

- Index
- Kommunikation
- Legende
- Leitungsschutzanweisung
- Merkblatt\_zum\_Schutz\_der\_Verteilungsanlagen
- Strom-MSP
- Strom-NSP

Ich bestätige den Erhalt Ihrer Stellungnahme.

.....  
Datum, Unterschrift

Bitte unmittelbar nach Erhalt zurück an  
E-Mail: [plananfragen@gasunie.de](mailto:plananfragen@gasunie.de)  
oder Fax-Nr. (0511) 640 607 - 2799



Postfach 51 04 49, D-30634 Hannover

effplan Brunk Ohmsen GbR  
Frau Mahrt  
Große Straße 54  
24855 Jübek

**Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Postfach 51 04 49  
D-30634 Hannover  
Pasteurallee 1  
D-30655 Hannover  
T +49 (0)511 640 607-0  
F +49 (0)511 640 607-2799  
E [plananfragen@gasunie.de](mailto:plananfragen@gasunie.de)  
Sitz der Gesellschaft: Hannover  
Handelsregister:  
Amtsgericht Hannover HRB 61631  
Ust-IdNr: DE 234791306  
Geschäftsführung: Britta van Boven  
[www.gasunie.de](http://www.gasunie.de)

Datum	27.05.2025	Telefon	+49 (511) 640607 - 2463
Unser Zeichen	<b>Vorgangsnummer</b> <b>2025-2338</b>	Ihr Zeichen	
	<b>bitte stets angeben</b>	BIL Zeichen	20250519-0450

Betreff

**7. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Jerrishoe**

Sehr geehrte Frau Mahrt,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:

**Von dem oben genannten Vorhaben sind Gashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.**

**Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Gashochdruckleitung bzw. zum Kabel zu informieren.**

Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH  
Standort Quarnstedt  
Am Diecksbarg  
25563 Quarnstedt  
Tel.: 04822 / 37887-65

**Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.**

**Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.**

**Im Störfall außerhalb der Dienstzeit** wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale ☎ 0 800 / 69 666 96.

## **Auflagen:**

### **Planung:**

- Im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger Anlagen gefährdender Maßnahmen.
- Im Rahmen der Planung sollte ein Ortstermin mit dem zuständigen Gasunie-Standort durchgeführt werden, in dem neben der Abstimmung des Vorhabens auch eine Auspflockung der Gasunie-Anlagen und des damit verbundenen Schutzstreifens erfolgen kann.
- Fundamente / Schächte / Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlagen auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.
- Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist.
- Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nur nach vorheriger Abstimmung mit Gasunie verändert werden.
- Straßen und Zufahrten zu den Grundstücken sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen anzulegen. Anderenfalls können Sicherungsmaßnahmen notwendig werden.
- Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit Gasunie notwendig.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu planen.
- Eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist unzulässig. Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze müssen daran gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben.

### **Ergänzende Informationen:**

- Jeder Bauantrag bzw. jede Baumaßnahme in einem Bereich von 50 m beiderseits der Leitungsachse bzw. des Kabels ist Gasunie zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- Die auf dem Flurstück im Grundbuch in Abt. II eingetragene Dienstbarkeit (Erdgastransportleitungsrecht) ist auf neu entstehende Flurstücke zu übernehmen.
- Pfandentlassungen können nach Vermessung für nicht vom Schutzstreifen der Erdgastransportleitung berührte Flurstücke erfolgen.
- Die Erwerber von Flurstücken, die vom Schutzstreifen der Erdgastransportleitung betroffen sind, sind auf die oben genannten Auflagen hinzuweisen – siehe auch beiliegende Schutzanweisungen.
- Zur Sicherstellung der zuvor aufgeführten Bedingungen, sind diese in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen; weiterhin ist die Leitung / der Schutzstreifen nachrichtlich mit in die zeichnerischen Darstellungen des B-Plan aufzunehmen.

### **Kosten:**

- Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.
- Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

### **Aktuell betroffene Anlagen:**

**7. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Jerrishoe**

<b>Erdgastransportleitung(en) / Kabel</b>	<b>Durchmesser in mm</b>	<b>Schutzstreifen in m</b>	<b>Begleitkabel</b>	<b>Bestandsplan Nr.</b>
ETL 0176.000 Fockbek - Ellund	900	10,00	ja	BP 46, BP 47
ETL 9200.020 Abs. Kropp - Ellund	500	16,00	ja	BP 46

- Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.
- Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

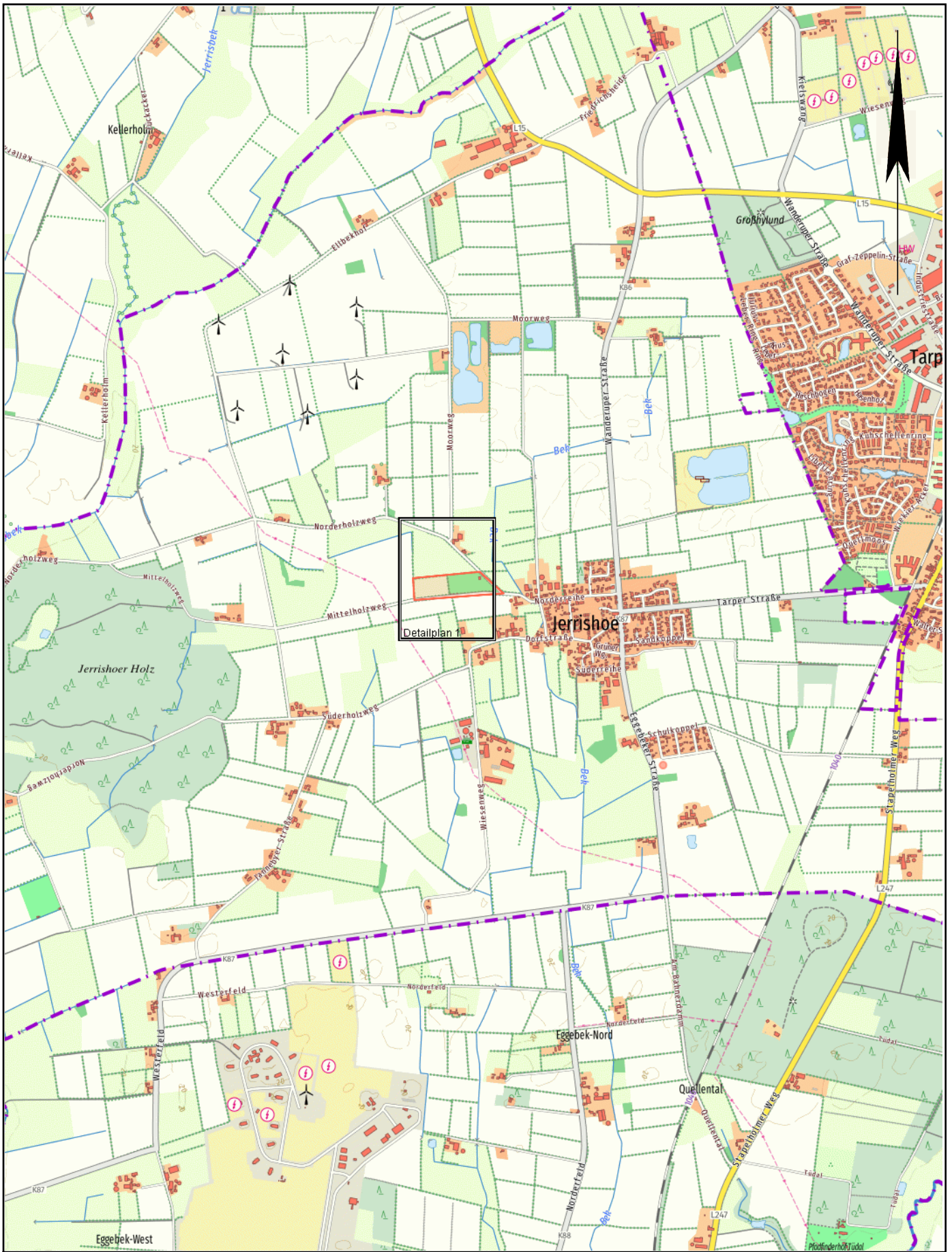
Mit freundlichen Grüßen  
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Dirk Vahlbruch

Mike Meyer

Anlagen

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter [www.gasunie.de/downloads](http://www.gasunie.de/downloads) -> Filter Datenschutz.



Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2024/2025

### Übersichtsplan 1

Von Ihrer Anfrage sind Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH betroffen. Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den Detailplänen.

# gasunie

Gasunie Deutschland  
 Transport Services GmbH  
 Pastoralallee 1  
 30655 Hannover  
 Tel.: (0511) 640607-2463

Erstellt am: 19.05.2025

Vorgang: 2025-2338



- Legende: --- Erdgasleitung, --- Wasserstoffleitung, --- Wasser-/Abwasserleitung,  /  Station,  Rohrlagerplatz
- Fernmelde-/E-Kabel, --- Anoden-/Erderkabel, --- gepl. Erderkabel

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH 2023

Detailplan 1

**Zur unverbindlichen Vorinformation**  
 Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den  
 Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!

gasunie

Gasunie Deutschland  
 Transport Services GmbH  
 Pasteurallee 1  
 30655 Hannover  
 Tel.: (0511) 640607-2463

Maßstab: 1:2500

Erstellt am: 19.05.2025

Vorgang: 2025-2338